

**PROTOKOLL**  
**Sitzung der Gemeindevertretung Nadrensee**

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 26.03.2025  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 19:55 Uhr  
**Ort, Raum:** Feuerwehr Nadrensee

---

**Anwesende:**

Herr Frank Sauder  
Herr Marco Böse  
Frau Iris Karen Freys  
Herr Andreas Hellwig  
Frau Christine Lüdke  
Herr Mario Sauder  
Herr Tom Zimmermann

**Gäste:**

Herr Müller, Amtsvorsteher  
5 Bürger

**Schriftführung:**

Sandra Sadurska

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.11.2024
- 4 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 06.11.2024
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nadrensee (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: BV/18-2025-383

- 8 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"  
Vorlage: BV/18-2025-382
- 9 Beschluss zur Festlegung der Wahlbereiche, Wahlbezirke und Wahlräume für die vorgezogene Bundestagswahl und die Landratswahl 2025  
Vorlage: BV/18-2024-380
- 10 Annahme Spende  
Vorlage: BV/18-2025-381
- 11 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter

## Öffentlicher Teil

---

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

---

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 7 anwesenden Gemeindevertretern (inklusive Bürgermeister) fest.

---

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

---

Der Bürgermeister beantragt die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes:

BV/18-2025-389 Bestätigung Vorwegnahme der Entscheidung durch den Bürgermeister  
Vergabe Winterdienst

im nichtöffentlichen Teil als TOP 16.

Der nachfolgende TOP „Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter“ verschiebt sich somit auf TOP 17.

Die erweiterte Tagesordnung wird zur Abstimmung gestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 7      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.11.2024

---

Es gibt keine Änderungen oder Ergänzungen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 7      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 4 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 06.11.2024

---

Der Bürgermeister gibt die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2024 gefassten Beschlüsse bekannt:

BV/18-2024-370 gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung eines Schlechtwetter-Unterstandes An der Autobahn A 11  
einstimmig beschlossen

BV/18-2024-374 vorzeitige Auflösung Pachtvertrag zur Sanierung Dorfteich Pomellen  
einstimmig beschlossen

BV/18-2024-375 Abschluss Nutzungsvertrag Kompensationsmaßnahmen Dorfteich Pomellen  
einstimmig beschlossen

BV/18-2024-376 Abschluss Gestattungsvertrag Kompensationsmaßnahmen Pflanzung Baumhecke  
einstimmig beschlossen

BV/18-2024-377 Beschaffung eines Anhängers für die FF  
einstimmig beschlossen

---

zu 5 Bericht des Bürgermeisters

---

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Amtsvorsteher, Herrn Stefan Müller.

Herr Müller stellt sich vor und erläutert seine Funktion im Amt. Es können Fragen an ihn gestellt werden.

Herr Mario Sauder:

Wie ist es zustande gekommen, dass das Amt nicht die übliche Projektantin für den Umbau der Kindertagesstätte beauftragt hat, sondern ein völlig fremdes Planungsbüro?

Herr Müller:

Es gibt bestimmte Anforderungen für Projekte dieser Art an ein Planungsbüro. Der Auftrag wurde durch die Gemeindevertreter der letzten Legislaturperiode ausgelöst. Im Nachgang kann man so einfach das Planungsbüro nicht wechseln. Wichtig war, dass dieses Planungsbüro die Anforderungen zur Umsetzung dieses Projektes erfüllt.

Herr Mario Sauder:

Warum hat der Bürgermeister darauf keinen Einfluss? Es kann nicht sein, dass solche Dinge intern im Amt abgesprochen werden und der Bürgermeister dies nur zur Kenntnis bekommt.

Bürgermeister:

Es muss im Bauamt jemand eingestellt werden, der fachlich kompetent ist und Schwerpunkte der Bauvorhaben erläutern und erklären kann.

Herr Müller:

Es läuft derzeit die Stellenausschreibung nach einem Bauingenieur. Bei der letzten Ausschreibung hatte sich eine Kandidatin gefunden, die dann aber letzten Endes wieder abgesagt hatte. Darum wurde erneut eine Stellenausschreibung auf den Weg gebracht. Es ist schwer, einen geeigneten Mitarbeiter zu finden.

Es wird über die Notwendigkeit der Einstellung eines Gutachters diskutiert. Es muss jemand eingestellt werden, der bei der Abnahme einer Baumaßnahme Mängel feststellen kann, weil oftmals erst im Nachgang die Mängel zutage treten.

Bürgermeister:

Zur Abnahme im Kindergarten. Es sind einige Mängel festgestellt worden, die nachgebessert werden können. Was aber bereits unkorrekt gebaut wurde, kann nicht mehr geändert werden.

Weiterhin beanstandet der Bürgermeister, dass die Rechnungen nicht fristgerecht beglichen werden. Er erhält diesbezüglich auch keine Auskünfte im Amt. Eine Beschwerde beim Leitenden Verwaltungsbeamten blieb erfolglos.

Herr Futh wird gebeten sich hinsichtlich o.g. Problematik mit dem Bürgermeister in Verbindung zu setzen.

**Verantw. LVB**

Herr Müller wird sich ebenfalls um Klärung des Sachverhaltes bemühen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertreter zur Bauabnahme im Kindergarten, die gestern stattfand. Es wird über die Qualität der Arbeiten diskutiert.

Herr Marco Böse wirft die Frage auf, wer den Staub von der Decke beseitigen soll.

Herr Müller erkundigt sich nach den Kosten des Kindergartenumbaus.

### **Amtsumlage**

Der Bürgermeister informiert zur Höhe der Amtsumlage der Gemeinde Nadrensee.

### **Grünschnittcontainer**

Der Bürgermeister teilt mit, dass für die Aufstellung eines Grünschnittcontainers ein geeigneter Standort gefunden werden muss.

Über geeignete Flächen in der Gemeinde wird diskutiert.

---

## zu 6      Einwohnerfragestunde

---

### 1. Bürgerin

- Problem in der Dorfstraße 19/21
- Verkehrslärm und Belästigung durch LKW, die durch den Ort fahren
- LKW's fahren auch am Wochenende zu schnell
- Folge sind Risse an den Wänden der Gebäude
- Traktoren sind hingegen kaum zu hören
- steht die Straße unter Denkmalschutz?

Dies wird bestätigt.

Es wird intensiv über die Thematik diskutiert, die Bürger zeigen ihren Unmut.

Ein Bürger merkt an, dass die LKW's die Autobahn nutzen sollen und ein weiterer Bürger ist der Meinung, dass die LKW's mit einer maximalen Geschwindigkeit von 10 km/h durch den Ort fahren sollten.

Der Amtsvorsteher erläutert, dass er diesen Sachverhalt aus seiner Gemeinde Blankensee kennt. Er empfiehlt, sich mit der Denkmalschutzbehörde in Verbindung zu setzen und eine Beratung zu beantragen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es sich um eine Kreisstraße handelt.

Frau Freys schlägt vor, das Ordnungsamt mit der Prüfung zu beauftragen und sich mit der Denkmalschutzbehörde in Verbindung zu setzen.

**Verantw. OA**

Weg zum Sportplatz

- ist im schlechten Zustand

- Bürgermeister hat Vorschlag, wie man diesen reparieren kann  
**Verantw. OA**

#### Stromrechnung Sportlerheim

- Anfrage, ob Stromrechnung beim Sportverein eingegangen ist
- Klärung Gebäudemanagement, Herr Kühl  
**Verantw. BA**

#### Fahrradfahrer

- Fahren auf dem Gehweg mit hoher Geschwindigkeit
- Unfallgefahr  
Ordnungsamt möchte prüfen, was man dagegen unternehmen kann  
**Verantw. OA**

#### Platz Flaschen- und Papiercontainer

- ungepflegter Zustand
- ist es möglich, diesen Platz einzuzäunen?  
Bürgermeister ist der Meinung, dass der Platz nicht im Eigentum der Gemeinde ist.  
Das Bauamt wird gebeten, die Eigentumsverhältnisse zu prüfen.  
**Verantw. BA**

#### Trafostationen

- können diese verschönert werden, zum Beispiel durch Graffiti?  
**Verantw. OA**

#### Herr Mario Sauder spricht die Thematik Party im Dorf an.

- besteht die Möglichkeit, mit dem Sportverein ein gemeinsames Treffen zu organisieren, z. B. Fußballturnier?  
Ein Bürger ist der Meinung, es kommt keine Mannschaft nach Nadrensee. Es müsste zusätzlich ein ansprechendes Rahmenprogramm geben und alles gut durchorganisiert werden, um Besucher zu erreichen.

---

zu 7      Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nadrensee (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: BV/18-2025-383

---

#### **Sachverhalt:**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a. auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ostdeutschland (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen - auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. **Das neue Grundsteuerrecht findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung.**

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. **Bundesmodell** anzuwenden. Unterschiedliche regionale Werteentwicklungen und Entwicklungen der Grundstücksarten untereinander haben in der Vergangenheit zu Werteverzerrungen geführt. Diese sollen mit dem Bundesmodell als wertabhängigem Modell ausgeglichen und damit die tatsächliche

Werteentwicklung abgebildet werden.

Die Bewertung der einzelnen Grundstücke wird auch zukünftig von den zuständigen Finanzämtern nach dem Bewertungsgesetz vorgenommen. Die Grundstückseigentümer\*innen erhalten von dem jeweils zuständigen Finanzamt zum einen den neuen Grundsteuerwertbescheid und zum anderen einen neuen Grundsteuermessbescheid. Die inzwischen aufgrund des neuen Gesetzes erfolgten völlig neuen Bewertungen durch die Finanzämter und neu erstellten Messbescheide bilden für die Gemeinde Nadrensee die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025.

Wie bislang auch, berechnet sich der Grundsteuerbetrag nach neuem Recht aus der Multiplikation des Messbetrages mit dem Hebesatz der Gemeinde.

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden.

Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform weiterhin an den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrag gebunden. Das Volumen der Grundsteuermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

**Allgemein ist bei der Berechnung des neuen Hebesatzes von einem gleichbleibenden Aufkommen auszugehen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Allerdings ist gesetzlich verpflichtend den Haushalt der jeweiligen Gemeinde in jedem Jahr auszugleichen. Daher kann es notwendig sein, das Grundsteueraufkommen doch anzuheben. Anderenfalls kann die Gemeinde die Hebesätze verringern.**

Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für die Verwaltung keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

### **Grundsteuer A**

Die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Flächen (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) erfolgt bundeseinheitlich in allen Ländern nach den bundesgesetzlichen Regelungen (§ 232 ff. Bewertungsgesetz). Eigene Landesmodelle gibt es hier nicht. Die Bewertung erfolgt durch die Finanzämter durch ein typisierendes Ertragswertverfahren.

In den neuen Bundesländern erfolgt die Änderung von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind nach neuem Recht beim Eigentümer zu versteuern. Alle zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sind dem Grundvermögen zuzuordnen und werden mit der Grundsteuer B besteuert.

Es liegen zum Stichtag 05.03.2025 in der Gemeinde Nadrensee ca. 48 Messbescheide für Grundsteuer A vor. Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich stichtagbezogen auf 6.407,43 €. Die Einnahmen der Gemeinde Nadrensee aus der Grundsteuer A aus dem Jahr 2024 betragen insgesamt 16.971,45 €.

### **Grundsteuer B**

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt durch das Finanzamt in den einzelnen Grundstücksarten unterschiedlich.

Für die Grundsteuer B liegen zum Stichtag 05.03.2025 in der Gemeinde Nadrensee ca. 148

Messbescheide vor. Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich stichtagbezogen auf 8.189,91 €. Die Einnahmen der Gemeinde Nadrensee aus der Grundsteuer B aus dem Jahr 2024 betragen insgesamt 29.990,05 €.

Es ist zu bedenken, dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogenannte Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend.

Steuerpflichtige, die nicht mit der Bewertung ihrer Grundstücke einverstanden sind, sind daher gehalten, die Bescheide mittels Einspruchs beim Finanzamt überprüfen zu lassen. **Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren.** Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so, wie gemeldet, übernommen.

Vielmehr beruhen viele Grundlagebescheide auf Schätzungen oder trotz Abgabe von Erklärungen liegen noch keine Bescheide vor. Des Weiteren ist zu beachten, dass zum Teil für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen wurden.

Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich einige Veränderungen hinsichtlich der Höhe des Messbetragsvolumen ergeben werden.

Es ist von der Kämmerei vorgesehen, die Hebesätze der Grundsteuer in 2025 kontinuierlich dahingehend zu überprüfen, ob die Aufkommensneutralität eingehalten wird und gleichzeitig auch keine negativen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2025 zu verzeichnen sind. Ein nachträglicher, ggf. von diesem Beschlussvorschlag abweichender Beschluss über den Hebesatz anhand sukzessiver neuer Daten vom Finanzamt ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen (im Falle eines erhöhten Hebesatzes). Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Es können daher nachträgliche Änderungen der Bescheide, wie sie z.B. in den nächsten Monaten durch Einspruchsverfahren durch das Finanzamt zu erwarten sind, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachbetrachtet werden.

Um der Verwaltung die rechtzeitige Ausfertigung der Steuerbescheide zu ermöglichen, müssen die neuen Hebesätze beschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Fehlerquote der bisher vorliegenden Messbeträge und der Anzahl fehlender Messbeträge hat das Amt Löcknitz-Penkun eine Übersicht erstellt.

## Grundsteuer A

2024	
Hebesatz lt. HHS	323%
Messbetragsvolumen	5.254,32 €
Steueraufkommen	16.971,45 €
2025	
Messbetragsvolumen	6.407,43 €
folglich rechnerischer Hebesatz	265%

(aufkommensneutral)	
Empfehlung der Verwaltung	323%

### **Grundsteuer B**

<b>2024</b>	
Hebesatz lt. HHS	405%
Messbetragsvolumen	7.404,95 €
Steueraufkommen	29.990,05 €
<b>2025</b>	
Messbetragsvolumen	8.189,91 €
folglich rechnerischer Hebesatz (aufkommensneutral)	366%
Empfehlung der Verwaltung	405%

### **Gewerbsteuer**

<b>2024</b>	
Hebesatz lt. HHS	381%
Steueraufkommen (Abrechnung und Vorauszahlung)	228.605,34 €
<b>2025</b>	
Hebesatz lt. HHS	381%
Steueraufkommen beim gleich verbleibenden Hebesatz (Abrechnung und Vorauszahlung)	370.381,46 €
Empfehlung der Verwaltung (entspricht Landesvorgabe zur Berechnung der Steuerkraft 2025)	390%

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufkommensneutralität der Steuereinnahmen ist anzustreben.

### **Diskussion:**

Der Bürgermeister erteilt Frau Sadurska das Wort.

Frau Sadurska erläutert die Notwendigkeit der Anpassung der Hebesätze und auch der Berechnung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Finanzamt zurzeit sehr viele Korrekturen macht, sodass es abschließend nicht bewertet werden kann, wie hoch die Einnahmen der Gemeinde sein werden.

Herr Müller erläutert, dass bis 30.06.2025 die Hebesätze beschlossen werden müssen. Ändert sich das Messbetragsvolumen bis Ende des Jahres nicht, kann man den Hebesatz rückwirkend zum 01.01.2025 noch nach unten justieren.

Herr Mario Sauder erkundigt sich nach den Landesvorgaben.

Frau Sadurska erklärt, dass die Landesvorgaben durch die Regierung angepasst werden müssen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Nadrensee beschließt in der Sitzung am 26.03.2025 die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nadrensee (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen:

- |                  |       |
|------------------|-------|
| 1. Grundsteuer A | 323 % |
| 2. Grundsteuer B | 405 % |
| 3. Gewerbesteuer | 381 % |

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 7      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 8      Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"  
Vorlage: BV/18-2025-382

---

### **Sachverhalt:**

Die von der Gemeinde Nadrensee zu leistenden Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ werden nach den Grundsätzen des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen.

Die derzeitige Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge wird auf der Grundlage der vom Finanzamt Greifswald vorliegenden Daten umgesetzt. Die aktuelle Berechnung der Gebühren beinhaltet den Tarif für die Baugrundstücke sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Bisher konnte das Amt Löcknitz-Penkun die entsprechenden Daten, die zur Berechnung der Gebühren notwendig sind, den Steuermessbescheiden des Finanzamtes Greifswald entnehmen.

Ab dem 01.01.2025 ändern sich die Grundsätze der Steuererhebung. Demzufolge ändert sich auch die Bewertung einiger Objekte seitens des zuständigen Finanzamtes. In den neuen Bundesländern erfolgt die Änderung von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind nach neuem Recht beim Eigentümer zu versteuern. Alle zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sind dem Grundvermögen zuzuordnen und werden mit der Grundsteuer B besteuert.

Aus dieser Änderung ergeben sich ab 01.01.2025 neue Steuermessbescheide. Diese Bescheide beinhalten nicht die zur Berechnung nach der aktuellen Satzung erforderlichen Daten und beschränken sich lediglich auf den Messbetrag. Die Nachfrage der Steuerabteilung des Amtes Löcknitz-Penkun beim zuständigen Finanzamt hat ergeben, dass die Daten vom

Finanzamt nicht offengelegt werden.

Folglich kann die Umlage der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge nicht wie bislang gehandhabt erfolgen. Demnach ist es erforderlich, die Satzung neu zu beschließen.

Im Zuge einer Schulung ist das Amt Löcknitz-Penkun darauf aufmerksam geworden, dass es in M-V bereits eine Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge existiert, die durch das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2024 bestätigt wurde.

Auf der Grundlage dieser Satzung hat die Steuerabteilung die neue Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge entworfen.

Ohne die Beschlussfassung ist eine Umlage der Verbandsbeiträge nicht möglich.

Mit der Beschlussfassung wird die vorherige Satzung außer Kraft gesetzt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine Mehreinnahmen.

### **Diskussion:**

Der Bürgermeister erläutert, dass die Umlage auch vorher erhoben wurde, die Änderung bezieht sich lediglich auf die Berechnung.

Frau Sadurska informiert, dass dem Amt nach der Grundsteuerreform die Daten vom Finanzamt nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Eine Berechnung wie bisher ist somit nicht möglich. Demzufolge muss die Satzung geändert werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Nadrensee beschließt in der Sitzung am 26.03.2025 die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 6    Nein: 1    Enthaltungen: 0

---

zu 9      Beschluss zur Festlegung der Wahlbereiche, Wahlbezirke und Wahlräume für die vorgezogene Bundestagswahl und die Landratswahl 2025  
Vorlage: BV/18-2024-380

---

### **Sachverhalt:**

#### **§ 2 Abs. 3 Bundeswahlgesetz**

Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

#### **§ 12 Abs. 1 Bundeswahlordnung**

Gemeinden mit nicht mehr als 2.500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

#### **§ 61 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V**

(2) Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu 25.000 können in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen.

(3) Über Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet die Vertretung.

(4) Jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk.

### **Diskussion:**

Der Bürgermeister erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Müller erläutert die Notwendigkeit des Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Nadrensee legt für die mögliche vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025 sowie für die Landratswahl am 11.05.2025 und die mögliche Stichwahl am 25.05.2025 den Wahlbereich, den Wahlbezirk und die Nutzung des folgenden Wahlraumes fest:

Gemeinde Nadrensee

- 1 Wahlbereich  
- 1 Wahlbezirk

Wahlraum: WBZ 1      Gemeindehaus „Alte Schmiede“      (Bezeichnung)  
Dorfstraße 9 A      (Straße)  
17329 Nadrensee      (Ort)

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 7      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 10      Annahme Spende  
Vorlage: BV/18-2025-381

---

### **Sachverhalt:**

Folgende Spende ist für die Gemeinde Nadrensee eingegangen:

Zahlungseingang	Zuwendungsgeber	Zuwendungshöhe	Zuwendungszweck
30.12.2024	Sparkasse Uecker-Randow	500,00 €	Kita „Löwenzahn“ Nadrensee

Die Spende ist zweckgebunden und soll für die Kindertageseinrichtung in Nadrensee genutzt werden.

Somit ist die Spende gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung gemeinnützig und spendenfähig.

Laut § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahmen von Spenden.

### **Diskussion:**

keine

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der eingegangenen Spende in Höhe von 500,00 € gemäß § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 7      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 11      Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter

---

Frau Lüdke hat zwei Anliegen.

1. Die Pflege des Vorplatzes der Kirche Pomellen erfolgte bisher durch die Gemeinde. Ist dies weiterhin möglich?  
Der Bürgermeister sichert dies zu.

2. Herr Peter Kuhne hat sich beschwert, dass in Pomellen 7 in der anderen Haushälfte auf dem Hof und vorm Hof alles zuwächst und ungepflegt ist.  
Das Ordnungsamt möchte prüfen, inwieweit in Pomellen 7, rechte Haushälfte, aufgeräumt werden kann.

**Verantw. OA**

Herr Zimmermann

- spricht die Thematik Wegebau Windeignungsgebiet Ladenthin an  
Der Bürgermeister informiert, dass dies bereits Gegenstand der Beratung der Gemeindevertretung der vorangegangenen Legislaturperiode war und erläutert die Möglichkeiten, wie man es umsetzen könnte.  
Die Gemeindevertreter befürchten, dass es im Fall eines Straßenbaus zu einem noch höheren Verkehrsaufkommen kommen könnte.  
Das Bauamt wird beauftragt, zu prüfen, ob ein Antrag auf Bau eines Weges im Windeignungsgebiet Ladenthin vorliegt.

**Verantw. BA**

- spricht die Thematik „Löcher Schwarzer Weg“ an  
Der Bürgermeister teilt mit, dass er hierzu bereits mit Herrn Schinke vom Ordnungsamt Kontakt aufgenommen hat. Die Reparatur muss durch eine Fachfirma erfolgen.

**Verantw. OA**

Der Bürgermeister beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:15 Uhr, verabschiedet die Gäste und stellt die Nichtöffentlichkeit her.



Sandra Sadurska  
Schriftführung



Vorsitz